



II-4120 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
Pr.Zl. 5906/7-1-1978

1925 IAB

1978-08-03

zu 1916 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. Ermacora, Dr. Blenk und Genossen,
Nr. 1916/J-NR/1978 vom 1978 06 09, "Daten-
geheimnis im Fernsprechverkehr".

Zu 1 bis 3

Ein Zugriff auf Daten der Fernsprechteilnehmer mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ist im gegenwärtigen Fernsprechvermittlungssystem der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung technisch grundsätzlich nicht möglich.

Im Selbstwahlverkehr werden daher die Daten der Fernsprechteilnehmer computermäßig nicht erfaßt. Ebenso ist eine händische Sammlung von Daten nicht vorgesehen. Dementsprechend werden auch keine Daten hinsichtlich einzelner Gesprächspartner, deren Telefonnummer, der Dauer einzelner Gespräche usw. gesammelt, sondern es erfolgt nur eine von der Zahl der Gebührenimpulse abhängige Gebührenverrechnung.

Nur in einzelnen Ausnahmefällen werden solche Daten über ein spezielles Zusatzgerät zur Fernsprechvermittlung erfaßt, und zwar

1) mit Wissen des Teilnehmers

a) soweit es im Falle von Einsprüchen gegen die Höhe der Gebühren zweckmäßig ist, um Fehler zu finden, die das Zählwerk beeinträchtigen;

- b) wenn der Teilnehmer die Beobachtung seiner Sprechstelle verlangt (§ 69 Fernsprechordnung, BGBl.Nr. 276/1966);
 - c) wenn die Ratskammer oder der Untersuchungsrichter die Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen und der Teilnehmer ausdrücklich zustimmt (§ 149 a Abs. 1 Zif. 3 Strafprozeßordnung);
- 2) ohne Wissen des Teilnehmers
wenn die Ratskammer oder der Untersuchungsrichter eine solche Überwachung anordnen (§ 149 a Abs. 1 Zif. 1 und 2 Strafprozeßordnung).

Eine computermäßige Erfassung ist auch für diese Einzelfälle nicht vorgesehen.

Zu 4

Der Fernsprechteilnehmer kann eine Auskunft über die ermittelten Daten erhalten, wenn es sich um einen der oben unter Punkt 1) lit. a - c) angeführten Einzelfälle handelt, in welchen Daten mit Wissen des Fernsprechteilnehmers erfaßt worden sind.

Zu 5

Daten über den Selbstwahlverkehr werden nur in den angeführten Fällen auf Grund der Strafprozeßordnung an die Strafgerichte übermittelt, wobei es sich aber nicht um für eine Datensammlung gespeicherte Daten, sondern um solche handelt, die nur für den Einzelfall ermittelt wurden.

Im übrigen sind mit der Überwachung und der Durchführung des Fernmeldeverkehrs befaßte Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung schon auf Grund des Fernmeldegesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet.

Wien, 1978 07 31
Der Bundesminister